

Merkblatt

Waldspielgruppen

Der Wald ist ein wertvoller Lern- und Erlebnisort. Waldpädagogische Aktivitäten fallen unter das freie Betretungsrecht gemäss Artikel 699 ZGB, sofern keine Schäden angerichtet werden. Der Standort ist in seiner natürlichen Gestaltung zu belassen. Für die Einrichtung eines Waldspielgruppenplatzes ist das Einverständnis des Waldeigentümers / der Waldeigentümerin und eine vorgängige Absprache mit dem Revierförster und der Jagdgesellschaft notwendig. Der Revierförster muss über Veränderungen der Einrichtungen oder Wechsel der Kontaktperson informiert werden. Wenn mehrere Gruppen im gleichen Gebiet ein Waldsofa wünschen, sind soweit möglich gemeinsame Lösungen zu finden. Es hat nicht jede Gruppe Anspruch auf einen eigenen Platz.

Folgende Einrichtungen sind zugelassen:

Waldsofa mit Naturmaterialien	max. 1 m hoch, Sitzfläche 30 cm tief
Überdachung Waldsofa	einfache Plane ohne Seitenwände (kein Zelt) an Wochenende mindestens zusammen nehmen, in den Sommerferien entfernen empfohlen: nur bei Regen aufhängen
Drähte, Seile, Schnur	ohne Baumschäden i.O., mindestens in den Sommerferien entfernen und danach versetzt montieren
Feuerstelle	mit Lesesteinen
Holztische	naturbelassenes Holz, ohne Fundament
WC	Erdloch, ohne Wände und Sitzfläche Sichtschutz aus Ästen / Waldmaterial erlaubt
Kinderhütte mit Naturmaterialien	Material direkt aus dem Wald, kein Ausbau möglich
Weidenbauten	
Material-/Spielkiste	bis 2 m ² Grundfläche (kein Materialwagen)

Weitere Hinweise: Keine Wurzeln/Bäume ausgraben oder beschädigen, keine Nägel und Schrauben in Bäumen anbringen, Waldboden natürlich belassen, kleinflächig können geringe Mengen von Holzschnitzel eingebracht werden, kein Kies (Einschotterung).



KANTON
LUZERN

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Landwirtschaft und Wald (lawa)
Walderhaltung

lawa.lu.ch
lawa@lu.ch

© lawa September 2021